

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

No. 44. (4. November 1854)

Oldenburgisches Kirchenblatt.

Stimmen aus der Kirche und über die Kirche

zur

Erweckung und Förderung des christlichen und kirchlichen Lebens.

Dritter Jahrgang.

Erscheint an jedem Sonnabend, jede Nummer zu 1/2 Bogen. — Pränumerationspreis: der Jahrgang 1 Thlr.

1854.

Sonnabend, den 4. November.

N^o. 44.

Das Beichtgeheimniß.

(sigillum confessionis.)

(Ein Referat aus dem Generalpredigerverein vorgetragen von Folte, P. zu S. vergl. Nr. 40 d. R.-Bl.)

Die Beichte ist bisher Gegenstand unserer Verhandlungen gewesen und wir sind mehrstimmig zu dem Resultate gekommen:

„Die allgemeine öffentliche Beichte verbunden mit freier Privatbeichte ist die wahre, zeit- und zweckgemäße Beichte der evangelisch-lutherischen Kirche. Die Privatbeichte darf nie wieder zur Zwangsbeichte werden, die freie Privatbeichte aber ist zu fördern um schuldbeladenen Herzen eine Zuflucht zu bereiten und sie vor tieferen Versinken in Sünde und Noth zu bewahren.“

Ein Hauptbeförderungsmittel der freien Privatbeichte ist die Bekanntmachung des Volks mit dem Beichtgeheimniß. Dies zu begründen und die geeignetsten Mittel der Ausführung vorzulegen, ist nun nach der Tagesordnung die Aufgabe meines Referats.

Das Beichtgeheimniß d. h. die Pflicht des Geistlichen, dasjenige streng zu verschweigen, und weder durch Wort noch Zeichen, noch auf irgend eine andre Weise zu verrathen, was ihm ein Gemeindeglied in der Absicht zu beichten (animo confitendi) anvertraut hat, steht im innigsten Zusammenhange mit der Privatbeichte, ja ist Bedingung ihrer Möglichkeit ihrer Wahrheit und ihres Segens. Vor allem bedarf die freie Privatbeichte zu ihrer gewünschten Einführung, der ausgebreiteten sicheren Kunde von dem Beichtgeheimniß beim Volke, denn ohne diese Kunde kann und wird sie nie Sünden umfassen, welche der bürgerlichen Gesetzesstrafe unterliegen, oder in den Augen des christlichen Volks entehren; nie geheime Sündenmeinung und verborgene zur Sünde drän-

gende Leidenschaften; und damit ist gerade den Sündern, den Angefochtenen, welche die Privatbeichte am nöthigsten haben, und für welche wir sie am meisten wünschen, der Zugang verschlossen, und dem Geistlichen die Erfüllung seines schönsten, heiligsten Berufs, belasteten Herzen und geängstigten Gemüthern ein rathender, tröstender und helfender Freund zu werden, unmöglich gemacht.

Ich habe es während einer 26 jährigen Amtsführung oft erfahren und noch vor Kurzem im Gefängnisse auffallend erkannt, daß die Glieder unserer Kirche mit dem gesetzlichen Umfange und der vollen Sicherheit des Beichtgeheimnisses durchaus unbekannt sind. Sie haben nur eine Kunde von dem Beichtgeheimnisse der katholischen Kirche, und auch diese nur wenige. Gewöhnlich wird einer wichtigen Offenbarung, einem gefährlichen Bekenntnisse die Bitte um Verschwiegenheit hinzugefügt; sie unterscheiden den Geistlichen bei ihrer Beichte nicht von dem gewöhnlichen Menschen, und gerade das, was ihnen diese Unterscheidung vermitteln und höheres Vertrauen geben soll, die amtliche Stellung des Geistlichen vermindert das Vertrauen ohne die Bekanntschaft mit dem gesetzlichen Beichtgeheimnisse.

Ich erinnere mich noch einer Privatbeichte vom Jahre 1837, bei welcher der Confitent nach ihrer Ablegung schloß: „Wenn Sie es aber wiedersagen, dann bin ich unglücklich!“ Ich antwortete: Nein, dann bin ich unglücklich! Wie so, war seine verwunderungsvolle Gegenfrage, wie könnte Sie das unglücklich machen? — Erstlich hätte ich meinen Amtseid gebrochen, ich wäre meineidig, denn Verschwiegenheit habe ich beschworen; dann würde ich nach dem Gesetze meines Amtes entsetzt, denn das ist auch in unserer Kirche die Strafe des gebrochenen Beichtsegels. — Hier erklärte ich ihm das Beichtsegel oder Beichtgeheimniß nach seiner Bedeutung, seinem gesetzlichen Umfange und seiner Sicherheit. Er ging beruhigt fort.



Im Gefängnisse wurde mir von einer Sünderin immer die Schuld mit vielen Neuethänen gestanden, und darauf die Mittheilung des heiligen Abendmahls verlangt, aber die Sünde geläugnet, und die einzige Ursache war, daß zeigte sich deutlich, Mißtrauen gegen des Beichtgeheimnisses Sicherheit; ich erschien ihr mit meiner Exploratio wie ein Helfer des Richters. Darum mußte, so wie die Verurtheilung geschehen war, das Bekenntniß erfolgen, konnte aber nicht eher eintreten, da ihr noch die Kraft zur Sühne ihrer Schuld durch Erbuldung der gesetzlichen Strafe fehlte.

Der Geistliche muß also den Bürger mit seiner Pflicht, und den Menschen mit seiner Schwachheit abgelegt haben vor dem Sünder, wenn er auf das Bekenntniß strafbarer und entehrender Sünden in der Beichte Anspruch machen will. Das ist unbestreitbar, und das kann allein geschehen durch Bekanntmachung des Volks mit dem gesetzlich bestehenden Beichtgeheimnisse, und es ist fast unverantwortlich, daß diese Bekanntmachung so vernachlässigt wird.

Diese Bekanntmachung genügt aber nicht, wenn sie erst im Augenblicke der Exploration geschieht, dann kommt die Kunde zu neu, zu unglaublich in die Seele des Sünders, nein er muß die Wahrheit und die gesetzliche Sicherheit lange vorher im Bewußtsein getragen, und von diesem Bewußtsein aus den Geistlichen betrachtet haben; denn die Pflicht des Bürgers, vor allem des beamteten Bürgers, ist, das weiß jeder, schwere Sünden und Verbrechen der Obrigkeit anzuzeigen, und Art. 93 des Strafgesetzbuches macht das Verschweigen solcher Verbrechen zu einem Grade der Begünstigung und belegt es mit Geld- und Gefängniß-Strafe, oder bei Amtspersonen mit Dienstentlassung. Auch die Schwachheit des Menschen, mitzutheilen, was das Herz bewegt und drückt, kennt jeder und hat sie vielleicht schon schmerzlich erfahren; — daß nun der evangelisch-lutherische Geistliche nicht weniger wie der katholische, gesetzlich verpflichtet ist, gebeichtete Sünden zu verschweigen, und daß er nicht verpflichtet ist, gebeichtete Sünden und Verbrechen anzuzeigen, daß er zum Zeugnisse darüber nicht gezwungen werden kann, und daß ein freiwilliges, leichtsinniges Aussprechen, Anzeigen oder Zeugen für den Sünder keine gesetzliche Folgen hat, und mit Absehung bestraft wird, das muß dem Volke zum lebendigen Bewußtsein gebracht werden, und als etwas Unzweifelhaftes darin leben, dann ist der Zugang zur freien, vollen Privatbeichte offen, der Geistliche ein sicherer Freund für Herzensnoth und Gewissensqual.

Bevor ich nun die zweckmäßigste Art der Bekanntmachung des Volks mit dem Beichtgeheimnisse andeute, erlaube ich mir eine kurze Nachweisung seines kirchlichen und gesetzlichen Grundes und Umfangs.

Luther sagt: Colloq. Cap. XVIII. Ob ein Pfarrer und Beichtvater, so er darum befragt würde, beim Richter Zeugniß geben müßte:

„Mit Nichten nicht, denn man muß Kirchen- und welt-

liches Regiment unterscheiden, sintemal sie (die Kin- desmörderin) mir nicht gebeichtet hat, sondern dem Herrn Christo, und weil Christus es heimlich hält, soll ich es auch heimlich halten und stracks sagen: Ich habe nichts gehört; hat Christus was gehört, so sage Er's. Wenn sie aber sagte, sie wäre absolvirt von uns und wollte sich damit schützen, und ich würde darum citirt und gefragt, so wollte ich's abermals verneinen, und sagen: Ist sie absolvirt, da weiß ich Dr. Martinus nichts um, sondern Christus weiß es, mit dem sie geredet hat, denn ich höre nicht Beichte, absolvire auch nicht, sondern Christus! — Zu Venedig ließ sich ein Mönch, der eine Mörderin absolvirt, mit Gelde bestechen und verrieth sie. Der Rath erkannte und urtheilte, daß der Mönch sollte verbrannt werden und die Mörderin verwiesen. Das war ein recht, gut, vernünftig Urtheil, und der Mönch ist billig verbrannt als ein Verräther.“

Hieraus sehen wir, wie heilig und über alle Macht erhaben dem Gründer unserer Kirchengemeinschaft das Beichtgeheimniß war, und wie abscheulich seiner treuen Priesterseele der Verrath. Ebenso sprechen sich auch die Kirchensäter des 4. und 5. Jahrhunderts und die Synoden aus, und ihr Grundsatz ist: Der Geistliche weiß, was er in der Beichte erfährt, nicht als Richter, sondern als Gottes Diener (Non ut iudex scit, sed ut Deus).

Auch das kanonische Recht spricht sich entschieden und unbedingt für die Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Beichtgeheimnisses aus. Selbst die dem Geistlichen gemachte Eröffnung von einem noch zu begehenden Verbrechen ist unter dem Beichtiegel begriffen, doch soll der Geistliche dann mit aller Macht des Wortes abmahnen und die Losprechung (absolutio) verweigern. Die deutschen Profan-Gesetzgeber bestimmen dasselbe und nehmen bei noch zu begehenden Sünden und Verbrechen nur die aus, durch welche dem Staate Gefahr droht, und bestimmen, daß solche der Obrigkeit ohne Nennung des Namens zu offenbaren sind, alles andere aber bei Verlust des Amtes streng zu verschweigen ist.

So sagt z. B. das Preussische Landrecht Thl. II. Tit. XI. § 80. 82. „Was einem Geistlichen unter dem Siegel der Beichte, oder der Geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut wird, das muß er bei Verlust seines Amtes geheim halten.“

Auch zum gerichtlichen Zeugnisse über den Inhalt solcher Eröffnungen kann ein Geistlicher ohne den Willen desjenigen, der ihm dieselben anvertraut hat, nicht aufgefordert werden.

So weit aber die Offenbarung des Geheimnisses nothwendig ist, um eine dem Staate drohende Gefahr abzuwenden und ein Verbrechen zu verhüten, oder der schädlichen Folgen eines begangenen Verbrechens abzuwehren oder vorzubeugen,

mus der Geistliche, ohne Nennung des Namens des Verbrechers, dasselbe der Obrigkeit anzeigen.

Das Oldenburgische Strafgesetzbuch bestimmt (Buch I. Tit. 3. Cap. II. Art. 687): Von der Verbindlichkeit zum Zeugnisse in peinlichen Sachen sind befreit:

Geistliche in-Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte anvertraut worden.

Hiernach ist vom Landgerichte Delmenhorst bei Untersuchung eines sehr schweren Verbrechens, des Gistmordes, welches leider in meiner Gemeinde vorgekommen, verfahren worden. Wohl hat dasselbe ein Urtheil über den Character und das Leben der Verbrecherin von mir verlangt, aber, obgleich ich 12 Jahre Beichtvater dieser Person gewesen war, dieselbe durch mich zur Untersuchungsbitte veranlaßt wurde, und ich sie ein Jahr hindurch im Gefängnisse besucht hatte, wurde doch ein Zeugniß von mir nicht gefordert. Hätte man es gethan, so würde ich es verweigert haben, und mich hätte außer dem Strafgesetzbuche die Oldenburgische Kirchenordnung von 1722 Cap. VIII. § 5 geschützt, in welcher es heißt:

„Es soll ein Prediger bei Verlust seines Amtes nicht offenbaren, was einer ihm in besonderer Beichte eröffnet, es möchte dem Verrätherei und Unglück angehen, dem durch des Predigers Offenbarung könnte gewehrt werden, jedenoeh muß der Name desjenigen, der es bekamt, so viel möglich, verschwiegen bleiben.“

Auch unser Kirchenverfassungsgesetz spricht Art. 37 von einer Verschwiegenheit, welche von dem Geistlichen gefordert wird, sagt aber nichts dabei von dem Beichtgeheimnisse. Wohl wäre eine gesetzliche Erinnerung daran von großer Bedeutung gewesen, namentlich in dem Verfassungsgesetze der Kirche und es ist sehr zu bedauern, daß sie an jener Stelle nicht eingefügt ist.

Durch weltliches Gesetz und Kirchenordnungen ist also das Beichtgeheimniß gesichert und der Geistliche steht als Beichtvater außer der Pflicht zum Zeugnisse und in der Pflicht zur strengsten Verschwiegenheit, und die Erfüllung dieser Pflicht ist der Gefahr menschlicher Schwachheit durch die schwere Strafe der Amtsentsetzung entzogen.

Diese Sicherheit des Beichtgeheimnisses muß nun dem Volke bekannt werden wie die 10 Gebote, die sein Gewissen züchtigen und ängstigen, bekamt wie das Evangelium der Gnade, denn das Beichtgeheimniß ist die Thür des Bekenntnisses für jeden Verbrecher.

Aber wodurch kann diese Bekanntmachung nun am sichersten, am frühesten und umfassendsten geschehen? Das ist nun die Frage. — Die Bekanntmachung muß

1. **sicher** sein, das soll nicht heißen, so daß sie gewiß zu Allen kommt, sondern daß sie von Allen unzweifelhaft geglaubt wird. Solche Sicherheit kann nur von der Seite kommen, von welcher die Gesetze ausgehen und in Form des Gesetzes oder der Verordnung, also

von der Obrigkeit, vornämlich von der Höchsten, dem Landesherren, denn es ist eine Ausnahme vom Gesetze, und solche Ausnahmen bedürfen klarer, bestimmter und jedem faßlicher Decrete um alles Bedenken zu heben.

Da nun Gesetze, sowohl kirchliche wie bürgerliche in Betreff des Beichtgeheimnisses vorhanden sind, so bedarf es nur ihrer Wiederholung und erneuerten Sanction in einer Form, welche zum Vorlesen in der Kirche geeignet ist.

Daraus fließt mein erster Antrag:

„Der Generalpredigerverein ersuche den Oberkirchenrath dahin zu wirken, daß die Gesetze in Betreff des Beichtgeheimnisses durch eine neue, wenn möglich, Landesherrliche Verordnung in zweckmäßiger Form erneuert und öffentlich bekamt gemacht werden.“

Eine solche Erneuerung der gesetzlichen Fassung des Beichtgeheimnisses wird von heilvollem Einflusse auf das Verhältniß des Geistlichen zu den Gemeindegliedern sein, namentlich wenn als Beweggrund der Wunsch ausgedrückt wird, daß durch dem belasteten Gewissen eine sichere Zuflucht zu öffnen, und vor tieferem Versinken in Sünde und Elend zu bewahren. Sie wird das Pflichtbewußtsein der Geistlichen schärfen, und ihnen Recht und Muth zur eindringlichen Exploration verleihen, auch überhaupt im Urtheile über die ihnen, auch außer der Beichte, bekamt gewordenen Sünden vorichtig machen, und ihr Geistliches Amt nach seiner wichtigsten Seite zum lebendigen Bewußtsein bringen. Vornämlich aber wird sie der freien Privatbeichte den Weg der Rückkehr zum kirchlichen usus bahnen und vielleicht hie und da einen schuldgequälten Sünder vor Selbstmord bewahren.

Das zweite Erforderniß zur genügenden Bekanntmachung des Volks mit dem Beichtgeheimnisse ist, daß es **früh** genug bekamt wird, daß die Bekantschaft die steigende Sündhaftigkeit des Menschen begleitet, gleichsam mit ihm aufwächst und ihm stets die offene Thür zur Rückkehr zeigt. — Dies frühe Bekanntmachen kann nur durch den Jugendunterricht vermittelt werden, und dazu ist nöthig, daß die Volksschullehrer seinen gesetzlichen Grund und Umfang kennen lernen und von seinem Segen überzeugt werden. Das letztere wird sie innerlich verpflichten, ihren Schülern genaue und nachhaltige Kunde davon zu geben, welche Verpflichtung dann noch durch äußere instruirende Vorschrift verstärkt werden kann.

Daraus fließt ein zweiter Antrag:

Der Generalpredigerverein bitte den Oberkirchenrath, dahin zu wirken, daß die Lehrer der Volksschulen mit dem Beichtgeheimnisse bekamt und verpflichtet werden über seine Bedeutung und seinen Segen zu belehren.

Da aber endlich viele und die meisten Gemeindeglieder welche bereits der Schule entwachsen sind, auch zugleich unbekamt mit dem Beichtgeheimnisse sind, und die Bekannt-

machung durch jährliche einmalige Vorlesung der betreffenden Verordnung nicht genügend ist, so spreche

3. der Generalpredigerverein den Wunsch aus: Jeder Geistliche werde verpflichtet, auf Grund der oberlichen Verordnung und nach ihrem Inhalte werde das Beichtgeheimniß einmal im Jahre zum Gegenstande der öffentlichen kirchlichen Kinderlehre gemacht.

Leicht können die Anträge 2 und 3 mit der Ausführung des ersten durch die Verordnung erfüllt werden, wenn nämlich darin die Verpflichtung der Lehrer und Prediger in angegebener Weise aufgenommen wird.

Der Generalpredigerverein wolle denn diesen Anträgen seine Zustimmung nicht versagen.

Der Geistliche und der Freimaurerorden.

Es kommen Einem in neuerer Zeit mehrfache Streitschriften für und wider die Freimaurer zu Gesicht. Wir enthalten uns hier zunächst jeden Urtheils über die Sache selbst, und wollen den Eintritt in den Orden sogar einmal ganz im Allgemeinen als ein *Adiaphoron* betrachten. Aber *Adiaphora* hören in concreten Fällen meistens auf, *Adiaphora* zu sein, und namentlich für Geistliche ist häufig anstößig, was für Laien erlaubt sein mag. — Wenn es sich daher nachweisen läßt, daß die Gemeinen Anstoß daran nehmen, wenn der Pastor Freimaurer ist, so wird es Unrecht in den Orden einzutreten, und Theologen, die nie wissen können, ob sie einmal eine solche Gemeinde bekommen werden, sollten unbedingt sich davon fern halten. Auf dem Lande ist, soweit unsere Kenntniß reicht, beinahe einstimmig angenommen, der Maurer „am babylonischen Thurm“ sei mit dem Teufel im Bunde, habe seine Seele diesem übergeben, habe durch Unterschrift und Eid Gott abgesagt und Christo. Es ist vergeblich, dem zu widersprechen, man käme selbst in Verdacht. Die merkwürdigsten Geschichten werden Einem entgegengehalten, und Schreiber dieses weiß, daß mehrere wirklich vorgekommene Selbstmorde, ein Wahnsinnsfall und viele Unglücksfälle allgemein aus dieser Quelle abgeleitet werden; denn der Freimaurer, der seine Seligkeit unwiderstehlich verscherzt hat, findet keine Ruhe mehr, und am Ende, wenn seine Zeit abgelaufen ist, fällt seine Seele der Hölle anheim. — Hören nun die Leute, vielleicht durch bekannte Mitglieder des Ordens aus ihrer Mitte, auch erst nach dem Tode eines Geistlichen, derselbe sei Freimaurer gewesen, so weisen zwar Viele das Gerücht mit Entrüstung zurück, und erklären es für schändliche Verläumdung, Andere betrüben sich darüber im tiefsten Herzen, noch Andere werden mißtrauisch gegen alle Geistlichen, als predigten dieselben, was sie selbst nicht glaubten, und es kann auf diese Art eine Saat, die vielleicht schon im Keimen war, noch nach dem Tode des Säemannes wieder zerstreut

werden. Einigen kommt die ganze Sache so schrecklich vor, daß sie lieber die Existenz des Ordens selber in Zweifel ziehen. — Gesezt nun also, und das ist's, was wir heute nur sagen wollen, der Orden wäre an sich selber mit dem geistlichen Amt auch völlig vereinbar, so kann dennoch kein Pastor ohne das größte Aergerniß Freimaurer sein; „wenn ich aber meinen Bruder ärgerte, sagt Paulus, so wollte ich nimmermehr Fleisch essen.“ —

Die Catechismus-Frage.

Wenn es kaum mehr bezweifelt werden darf, daß unser Oldemb. Lehrbuch fallen müsse, und je eher je lieber in den Schulen und in der Kirche geradezu zu verbieten sei, so bleibt freilich noch die ungleich schwierigere Frage übrig, was an die Stelle zu setzen sein möge. Der kleine Catechismus Luthers wird zwar unzweifelhaft stehen bleiben; aber ob das genug ist? Wir erlauben uns einen Vorschlag. Man drucke den Catechismus Luthers vollständig ab, d. h. auch mit der Haustafel und all den andern Stücken, die vor unserm Lehrbuch aus demselben weggelassen sind, und dann hänge man die 140 Fragen und Antworten über die christliche Heilsordnung von Fuhrmann an, wie sie den Schluß des bekannten Theel'schen Spruchbuchs bilden. Wenn etwa die Sprüche dabei vervollständigt, jedenfalls die darin befindlichen Druckfehler vermieden würden, so wäre das schon ein ganz hinreichender Leitfaden für den Confirmandenunterricht und selbst für die Schulen, um so mehr, da hier eine freie Erklärung des Catechismus selbst gegeben ist. r.

Eingefandt.

(Veranlaßt durch das „Eingefandt“ in Nr. 38 des R.-Bl.)

In einer bedeutenden von ihm entfernten Gemeinde, in der ein Prediger während der Vacanz durch den Tod des Collegen vicariirte, wollte er bei der Beerdigung eines sehr braven, offenbar gemüthskrank gewesenen, sonst sehr gewissenhaften Schulbeamten, der sich selbst entleibt hatte, und einer sehr achtbaren Familie angehörte, — eine Leichenrede halten; wurde aber daran durch das Großherzogliche Amt verhindert, welches eine solche Rede, wie die Angehörigen sagten, für verordnungswidrig erklärte, indem Selbstmörder in der Stille nach der Verordnung beerdigt werden sollten.

Berichtigung.

In Nr. 43 des R.-Bl. Seite 175 Sp. 2 Z. 10 von oben lies Wittwenkasse statt Krankenkasse.

Kirchennachricht.

Predigten am 8. Noobr.: (Reformationsfest) 8 $\frac{1}{2}$ Uhr: Hofpr. Pralle. 10 Uhr: Past. Gröning. 2 $\frac{1}{2}$ Uhr: Ob. Hofpr. Nielsen. (Vortrag über den Gustav-Adolf-Verein.)

Die Wochengeschäfte übernimmt vom 8 bis 12. Noobr. Past. Gröning. — Die Kirchenbücher führt Pastor Greverus.

